



März 2017
AK Positionspapier

Änderung der Karzinogenerichtlinie, 2004/37/EU 2. Tranche

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,4 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 750.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,4 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Rudi Kaske
Präsident

Werner Muhm
Direktor

Die Position der AK im Einzelnen

Die vorgeschlagene Aufnahme von fünf neuen Grenzwerten für Karzinogene in den Anhang III der Richtlinie wird begrüßt. Es wird aber festgehalten, dass es insbesondere auf europäischer Ebene eine langjährige Forderung der ArbeitnehmerInnen und der Gewerkschaften ist, durch Festlegung von EU-weit bindenden Grenzwerten ein einheitliches Niveau eines Mindestschutzes zu schaffen. Der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) fordert die Festlegung von mindestens 50 bindenden Grenzwerten für Karzinogene am Arbeitsplatz bis 2020. Die Liste der prioritär zu regelnden Stoffe findet sich in der Publikation „Carcinogens that should be subject to binding limits on workers’ exposure“, die H Wriedt im Auftrag des European Trade Union Institute (ETUI) erstellt hat.

Es wird daher begrüßt, dass Kommissarin Thyssen angekündigt hat, im Jahr 2016 Grenzwerte für 25 Karzinogene zu erlassen und diese Zahl bis 2020 auf 50 zu steigern. Tatsächlich wurden 2016 aber nur 13 Grenzwerte erlassen, zu denen mit dem vorliegenden Entwurf fünf weitere dazu kommen sollen. Damit ist man von den angekündigten 25 Grenzwerten in der Karzinogene-Richtlinie noch weit entfernt. Um insgesamt 50 Grenzwerte bis 2020 zu erreichen, muss das Tempo also wesentlich beschleunigt werden.

In diesem Zusammenhang ist positiv hervorzuheben, dass das BMASK mit fünf anderen Organisationen die „Roadmap on Carcinogens“ ins Leben gerufen hat, die durch Bewusstseinsbildung und Verbreitung von guter Praxis

das Feld bereiten kann, auf dem auch die Festlegung von EU-Grenzwerten vorangebracht werden kann.

Allgemeine Anmerkungen

Gerade die Aussagen über das Krebsrisiko, das mit den jeweiligen Grenzwerten verbunden ist, stellen eine wichtige und wertvolle Information für Betroffene und alle mit dem Arbeitnehmerschutz Befassten dar. Daher unterstützt die BAK mit Nachdruck die Forderung, dass im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Grenzwerten jedenfalls auch das mit dem Wert verbundene zusätzliche Krebsrisiko anzugeben ist. Diese Angabe ist auf bestehende Expositions-Risiko-Beziehungen zu stützen, die auf EU-Ebene – beispielsweise im Zusammenhang mit dem Vollzug der REACH-Verordnung – oder auf mitgliedstaatlicher Ebene von Behörden oder vergleichbaren Organisationen entwickelt wurden.

Darüber hinaus wird die Angabe des mit einem Grenzwert verbundenen zusätzlichen Krebsrisikos dazu führen, dass deutlich sichtbar wird, dass teilweise wesentliche Unterschreitungen der Grenzwerte notwendig sind, um die Gefährdung der ArbeitnehmerInnen deutlich zu reduzieren. Jedenfalls ist es dringend erforderlich, immer wieder das Minimierungsgebot zu betonen und die Exposition der ArbeitnehmerInnen gegenüber krebserzeugenden Arbeitsstoffen immer weiter abzusenken.

In diesem Sinn ist es wünschenswert, eine Dynamisierung zu verankern, so dass Grenzwerte regelmäßig im Licht

der wissenschaftlichen Erkenntnisse überprüft werden. Es wird begrüßt, dass die Überprüfung der Grenzwerte gemäß dem vorliegenden Vorschlag in Erwägungsgrund 15 angesprochen wird, doch erscheint es notwendig entsprechende Pflichten auch im Rechtstext selbst festzuhalten.

Im Sinne eines hohen Schutzniveaus und einer Harmonisierung der Schutzstandards, muss darüber hinaus auch die Erweiterung des Geltungsbereiches der Richtlinie hinsichtlich reproduktionstoxischer Stoffe in Angriff genommen werden. Es ist zu begrüßen, dass Österreich durch eine entsprechende nationale Regelung in dieser Hinsicht eine vorbildliche Stellung einnimmt.

Zu einzelnen Stoffen im Besonderen Trichlorethylen

Insbesondere in Hinblick auf die jüngeren Ergebnisse des deutschen Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS) dürfte die Beurteilung von SCOEL aus 2009, dass es sich bei Trichlorethylen um einen Stoff handelt, für den eine sichere Schwelle angegeben werden kann, überholt sein. Darüber hinaus kommt der AGS zum Schluss, dass ab 6 ppm auch eine nicht-karzinogene Schädigung der Niere einsetzt. Unter Berücksichtigung dieser Daten sollte der Grenzwert niedriger angesetzt werden als bei den vorgeschlagenen 10 ppm. Es ist davon auszugehen, dass auch die Europäische Kommission diese Sicht teilt, da in Erwägungsgrund 7 des Vorschlags die baldige Überprüfung des Grenzwertes als besonders dringlich genannt wird.

Methyldianilin (MDA) sowie 1,2-Dichlorethan

Da es sich, wie auch SCOEL in der Bewertung feststellt, bei MDA um einen krebserzeugenden Stoff ohne Wirkungsschwelle handelt, wird vorgeschlagen, in Erwägungsgrund 8 den missverständlichen Satz „It is possible, on the basis of available information, including scientific and technical data, to set a limit value for 4,4'-Methylenedianiline“ zu streichen. Das Analoge gilt für 1,2-Dichlorethan, weshalb vorgeschlagen wird, in Erwägungsgrund 11 den missverständlichen Satz „It is possible, on the basis of available information, including scientific and technical data, to set a limit value for ethylene dichloride“ zu streichen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne

Harald Bruckner

T: +43 (0) 1 501 65 2606

harald.bruckner@akwien.at

sowie

Peter Hilpold

(in unserem Brüsseler Büro)

T +32 (0) 2 230 62 54

peter.hilpold@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Österreichische Bundesarbeitskammer

Prinz-Eugen-Straße 20-22

1040 Wien, Österreich

T +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU

Avenue de Cortenbergh 30

1040 Brüssel, Belgien

T +32 (0) 2 230 62 54

F +32 (0) 2 230 29 73